§. 9. Wann die Gerhabschafft auff einen Vogtbahren Bruedern fallet/welcher von dem Vnvogtbahren nicht abgethailt ist/vnd jhm die Gütter ins gemein zu genüssen nicht gelegen wäre/soll die Obrigkeit denen Vnvogtbahren gewisse Gerhaben zu der Abthailung verordnen/welche darauff zu sehen haben/daß die Jüngere Geschwistriget durch die Aeltere nicht vervorthailet werden: nach solcher Thailung bleibt der ältere Brueder/wann er anderst tauglich/seiner Münderjährigen Geschwistriget Gerhab.

## Der Vierdte Titul.

# Von denen Gerhaben / so durch die Obrigkeiten gesetzt werden/auch Haltung eines Waisen-Buechs.

§. 1.

Wann durch Testament/oder andern Letzten Willen/keine Gerhaben gesetzt/noch gesippte Freund verhanden/denen die Gerhabschafft zuefiele/oder dieselben vntauglich/oder ausser Lands wären/ist ein jedwedere Vnsere nachgesetzte Obrigkeit/deren der Pupillen Vatter vnterworffen gewesen/solche Pupillen/alsobald sie hievon Nachrichtung erlangt/mit tauglichen Gerhaben zu versehen/vnd im Fall einer/oder der andere abstirbt/auff anzeigen deß überlebenden MitGerhaben/oder da keiner verhanden wäre/alsobalden ex officio den Abgang zu ersetzen schuldig.

§. 2. Gemeldte Taugligkeit der Gerhaben bestehet in deme/daß es ehrlich-verständig-Gewissenhafft-vnd da es anderst füglich seyn kan/vermöglich-vnd angesessene Männer/auch der Obrigkeit/welche sie verordnet/wenigist der Gerhabschafft halber/vnterworffen seyn/vnd da sie sonsten einer andern Instanz vntergeben/sich derselben dißfals verzeihen/wie dann absonderlich keiner/der sich selber einzutringen begehrt/oder denen Pupillen ein namhafftes schuldig/zu verordnen ist.

§. 3. Es können ein/zween/oder mehr Gerhaben verordnet werden/nach dem deß Pupillen Vermögen beschaffen/oder etwa weit von einander entlegen ist; jedoch sollen die Obrigkeiten dahin gedacht seyn/daß sie deren so wenig/als jmmer möglich/verordnen. Vnd demnach es sich zuZeiten zuträgt/daß die Pupillen/bißweilen neben denen Oesterreichischen/auch in

Bö-

Böhaimb/Mähren/oder andern Ländern / gelegene Gütter haben / die Vergerhabung aber in allweeg derjenigen Obrigkeit gebührt / vnter welcher der Todtfall deß Vatters beschehen/vnd der Pupill verwaist worden/ Als solle dieselbe in disem Fall darob seyn/ damit solche Gerhaben verordnet werden/wider welche die andere Lands Obrigkeiten kein billiches Bedencken haben können/vnd so dann dieselben / worunter die außländischen Gütter gelegen / durch gebräuchige Compaſs-Schreiben ersuechen/ daß sie jhnen die in disem Land verordnete Gerhaben/ gegen Laistung dessen/ was alldorten gewöhnlich/ auch wollen belieben lassen.

§. 4. Damit ein jedwedere Obrigkeit die Pupillen alsobalden erfahren/vnd gebührende Anstellung derentwegen machen könne / ist ein jede Leibliche- oder Stieff-Mutter / wie auch die nächsten Befreunden / die Waisen anzuzaigen/ vnd denenselben Gerhaben/wofern jhnen durch Testament/oder anderen Letzten Willen keine verordnet worden/ von Zeit jhrer Wissenschafft/ alsobalden zu begehren schuldig/da aber selbe/ vnd zwar die anwesende längist Sechs Wochen / die auſſer Lands entlegene aber drey Monat/ solches anstehen liessen/sollen sie/da solche Nachlässigkeit der Obrigkeit kundbahr würde/von derselben/nach Befund der Sachen / vnd Vmbständen/ wilkürlich gestrafft werden / vnd wann es die anwesenden Befreunden/nach verflossenen Sechs Wochen/noch drey Monat/die auſſer Lands Anwesende aber noch Sechs andere Monat darüber anstehen liessen/vnd keine rechtmässige Entschuldigung deßwegen erweißlich fürzubringen hätten/so sollen sie dardurch den künfftigen Anfall der Pupillen Erbschafft / wie auch das Jenige / was jhnen etwa von solcher Pupillen Vatter/Mutter / oder anderen Eltern auffsteigender Lini verschafft worden/verlohren haben.

§. 5. Damit auch ferrers ein jede Obrigkeit die Beschaffenheit jhrer vntergebenen Pupillen stättigs wissen/vnd denenselben zu guetem nachsehen möge/Als ordnen Wir hiemit absonderlich vnd ernstlich/daß jedwedere Obrigkeit/ein richtig- verläßliches Waisenbuech halten/vnd in dasselbe der Pupillen Namen/Alter/inventirtes Vermögen/Gerhaben/ auch ob- vnd wann dieselben Raittung gethan / vnd andere Waissen-Handlungen von Zeit zu Zeit fleissig einschreiben/vnd fürmercken lassen/ auch alles das jenige mit sonderbahrem Eyfer vollziehen / was so wol in Auffnehmung der Raittungen/als auch anderwerts/ krafft diser Gerhabschaffts- Ordnung jhnen obgelegen ist/damit der Pupill / nach erlangender Vogtbahr-

keit/sich im Waissenbuch/vnd anderen gehandleten Nothdurfften ersehen/ vnd im widrigen Fall deß Schadens bey der nachlässigen Obrigkeit zu erholen/nicht Vrsach haben möge.

## Der Fünffte Titul.

# Von denen Curatorn der Blödsinnig- Verthulich- vnd andern nicht-Minderjährigen Personen.

### §. 1.

ES soll einer jeden Obrigkeit absonderlich angelegen seyn/ auff Anzaigen der Mutter/oder anderer Befreunden/ oder auch auff sonst erlangende Wissenschafft/die jenigen mit Curatoren zu versehen/ welche vmb jhrer blöden Sinn/vnd Vernunfft/oder auch stätter Leibs Schwach- vnd Gebrächligkeit willen/jhnen selbsten/auch jhrem Haab vnd Guet nicht wol vorstehen können; als da seynd/ die Wahnsinnig- vnd Aberwitzige/ Gehörlose/Stumme/vnd Blinde/Item die mit schwährer stätter Kranckheit Beladen- Preß- oder Ligerhaffte Menschen/die Verschwender/vnd dergleichen.

§. 2. Wann auch Jemand seine Wittib schwanger hinter sich verließ/ soll die Obrigkeit derselben Leibsfrucht/biß sie gebohren wird/zu Versicherung dessen Erbthails/ein- oder mehr Gerhaben verordnen.

§. 3. Vnd sollen diese/gleich wie andere Gerhaben/Anfangs auß der Freundschafft/ vnd wann die nicht verhanden/ anderwerts genommen/ vnnd verordnet/auch zu dem Inventario, Caution, Pflicht/vnd Raittung/in allem/wie sonsten die Gerhaben/ angehalten werden.

## Der Sechste Titul.

# Welche Vrsachen zu Entschuldigung eines Verhaben für erheblich zu halten.

### §. 1.

FVrs gemain ist ein jedwederer Vogtbahrer Mann schuldig/ die zu gemainer Wohlfahrt/ vnd Beschützung der Waisen geraichende Gerhabschafft/wann er zu derselben ordentlich berueffen wird/auch wider

seinen